

# **Zeitarbeitskräfte: Aus-/Weiterbildungen und Arbeitslosenunterstützung**

## **Region**

Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien, österreichweit

## **Hinweis**

## **Was wird gefördert**

### **Aus- und Weiterbildungen:**

- Aus- und Weiterbildungen, die dazu dienen, die Qualifikation am Arbeitsmarkt zu verbessern (z. B. Metall-, Elektro-, Schweiß- oder Werkmeisterausbildungen, Sprachkurse oder diverse Aus- und Weiterbildungen speziell für Angestellte)
- Anlern-, Einweisungs- und Einschulungsunterweisungen gelten nicht als geförderte Weiterbildungsmaßnahmen.

### **Fachkräfte-/Lehrausbildungen:**

- Vorbereitungslehrgänge und die anschließende außerordentliche Lehrabschlussprüfung. Ziel ist die Ausbildung zur/zum FacharbeiterIn (z. B. Metall-/Elektrotechnik, BetriebslogistikerIn, Bürokauffrau/-mann)

### **Arbeitslosenunterstützung:**

- direkte Zuschüsse an arbeitslose Zeitarbeitskräfte

## **Wer wird gefördert**

### **Aus- und Weiterbildung:**

- alle Zeitarbeitskräfte in einem aufrechten Arbeits-/Dienstverhältnis, deren gewerbliches Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen seine Beiträge zum Sozial- und Weiterbildungsfonds nach § 22d AÜG (SO-Beiträge) vollständig und pünktlich einbezahlt hat.

### **Fachkräfte-/Lehrausbildungen:**

- Zeitarbeitskräfte mit einer (abgebrochenen) Lehre ohne Lehrabschlussprüfung
- angelehrte Zeitarbeitskräfte, die einen Lehrabschluss anstreben
- alle Zeitarbeitskräfte in einem aufrechten Arbeits-/Dienstverhältnis, deren gewerbliches Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen seine Beiträge zum Sozial- und Weiterbildungsfonds nach § 22d AÜG (SO-Beiträge) vollständig und pünktlich einbezahlt hat.

### **Arbeitslosenunterstützung:**

- Zeitarbeitskräfte, die durchgehend mindestens zwei Monate in der Zeitarbeitsbranche beschäftigt waren und innerhalb von einer Woche kein neues sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründen konnten

### **Voraussetzungen**

#### **Aus- und Weiterbildung:**

- Aus- und Weiterbildung verbessert die Position am Arbeitsmarkt ([SWF Aus- und Weiterbildungsverzeichnis](#))

#### **Fachkräfte-/Lehrausbildungen:**

- Abklärung mit der/dem ArbeitgeberIn und dem Wohnsitz-Arbeitsmarktservice, ob eine Bildungskarenz/-teilzeit oder ein Fachkräftestipendium in Anspruch genommen werden kann.

#### **Arbeitslosenunterstützung:**

- Das Beschäftigungsverhältnis darf nicht durch ArbeitnehmerInnen-Kündigung, unberechtigten/vorzeitigen Austritt oder berechtigte Entlassung beendet worden sein.

### **Förderart**

### **Höhe**

#### **Aus- und Weiterbildung:**

- Übernahme der Aus- und Weiterbildungskosten
- Ausgleich der Brutto-Gehalts-/Lohnkosten der ArbeitgeberIn/des Arbeitgebers, wenn Aus- und Weiterbildungen innerhalb der Arbeitszeit stattfinden

#### **Fachkräfte-/Lehrausbildungen:**

- Finanzierung der Kosten der Fachkräfte-/Lehrausbildung
- Zuschuss zum Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld bzw. Fachkräftestipendium

#### **Arbeitslosenunterstützung:**

- einmalige finanzielle Unterstützung von 300,00 EUR bzw. 75,00 EUR für zuvor geringfügig Beschäftigte, die zuzüglich zum Arbeitslosengeld bzw. zur Notstandshilfe ausbezahlt wird.
- Sollte die Arbeitslosigkeit länger als ein Monat andauern, kann ein Antrag auf zusätzliche 300,00 EUR eingebracht werden.
- kann bei Erfüllung der Voraussetzungen auch mehrmals pro Jahr ausbezahlt werden

### **Förderungsträger/ Ansprechpartner**

**Finanziert wird der SWF aus Mitteln der gewerblichen Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen Österreichs und der öffentlichen Hand. Geleitet wird der SWF wird von Vertretern der Gewerkschaften und dem Fachverband der gewerblichen Dienstleister der WKÖ. Als**

**Aufsichtsbehörde fungiert das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW).**

**SWF-Sozial- und Weiterbildungsfonds der Arbeitskräfteüberlassung Österreichs**

Altmannsdorfer Straße 89/3/9

1120 Wien

Tel.: 01/890 90 84-0

E-Mail: [office@swf-akue.at](mailto:office@swf-akue.at)

Internet: [www.swf-akue.at](http://www.swf-akue.at)

Kontakt:

SWF-Servicebüro

Tel.: 01/890 90 84-10 bzw. -20, -25, -30, -40, -60

**Fristen**

**Aus- und Weiterbildung:**

- Antragstellung durch die Zeitarbeitskraft bis sechs Monate nach Ende der Aus- und Weiterbildung

**Fachkräfte-/Lehrausbildungen:**

- Antragstellung durch die Zeitarbeitskraft bis sechs Monate nach Ende der Fachkräfteausbildung

**Arbeitslosenunterstützung:**

- Antragstellung durch die Zeitarbeitskraft bis sechs Monate nach Eintritt der Arbeitslosigkeit (nach dem arbeitsrechtlichen Ende des Arbeits-/Dienstverhältnisses)

**Zielgruppe**

ArbeitgeberInnen/Unternehmen/Institutionen, ArbeitnehmerInnen/Arbeitsuchende/Arbeitslose